

Studentischer Konvent
Studienjahr 2016-17

14.02.2018

Antrag

des Sprecher*innenrates

Änderung des § 2 Abs. 1 der Studihausatzung

Der Studentische Konvent wolle beschließen:

Der § 2 „Die Studihausbeauftragten“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder durch ein Konstruktives Misstrauensvotum durch den Studentischen Konvent“ werden gestrichen. Zudem wird diesem Absatz am Ende die folgenden Satz hinzugefügt werden: „Der Studentische Konvent kann den Sprecher*innenrat mit einfacher Mehrheit dazu auffordern, die Stelle des oder der Studihausbeauftragten neu zu besetzen. Der Sprecher*innenrat hat in diesem Falle die Stelle binnen 4 Wochen neu zu besetzen.“

Begründung:

Durch Streichung des § 2 Abs. 3 wird der oder die Studihausbeauftragte nicht mehr vom Studentischen Konvent, sondern vom Sprecher*innenrat eingesetzt. Die Neubesetzung durch ein konstruktives Misstrauensvotum kann daher nicht mehr erfolgen. Nichtsdestotrotz soll der Konvent auch weiterhin die Möglichkeit haben, bei Unzufriedenheit die Stelle neu zu besetzen.

Anlagen:

Keine